

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2017

30.06.2017

Nr. 20

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Gemeindevertretung Rieseby am 06.07.2017 (S. 02)
2. Satzung der Gemeinde Waabs für den gemeindlichen Kindergarten ab 01.08.2017 (S. 03)
3. Widmung des Friedhofes "Begräbniswald Küstenfrieden Eckernförder Bucht" (S. 10)
4. Ermittlung von Bodenrichtwerten für unbebaute Grundstücke nach § 196 des Baugesetzbuches; Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterverordnung - GAVO) vom 16.07.2014
Bodenrichtwerte zum 31.12.2016 (S. 11)

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Rieseby



24340 Eckernförde, 23. Juni 2017

Am **Donnerstag, dem 06.07.2017**, findet um **19.00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus, Rieseby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
5. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Gemeindevertreter/innen
7. Vorstellung der Entwurfsplanung incl. Kostenberechnung der Kanalsanierung in der Dorfstraße, im Saxtorfer Weg & im Hufeisenweg
8. Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Kläranlage in Bezug auf die Erstellung neuer B-Pläne
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby für die Errichtung eines Friedhofes
10. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 20 für den Bereich "Baugebiet südlich Am Schulenkrug, westlich Heidkoppel"
11. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Rieseby für den Bereich "Baugebiet südlich Am Schulenkrug, westlich Heidkoppel"

Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

12. Personalangelegenheit Kindergarten

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

13. Bekanntgaben

Jens Kolls
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Waabs **für den gemeindlichen Kindergarten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Waabs vom 12.06.2017 folgende Satzung erlassen

§ 1 **Allgemeines**

1. Die Gemeinde Waabs errichtet und unterhält einen Kindergarten als soziale öffentliche Einrichtung.
2. Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben.
3. Der Kindergarten trägt den Namen „Apfelbäumchen“.

§ 2 **Zweck der Einrichtung**

1. Der Kindergarten der Gemeinde Waabs verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der genannten Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern.
2. Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Angebot der Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in der Regel vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3-Kinder), sowie im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3-Kinder) auf. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 **Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

1. Die Kindertagesstätte ist in der Regel montags bis freitags von 7.15 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.
2. Grundsätzlich ist die Einrichtung während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein 3 Wochen geschlossen. Sie ist darüber hinaus zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden auf Vorschlag des Beirates und nach Anhörung der Elternvertretung vom Träger festgelegt und bis zum 15. Februar des Jahres bekannt gegeben.
3. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht

kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

4. Bei besonderen Witterungsverhältnissen schließt die Einrichtung in Anlehnung an die örtlichen Allgemeinbildenden Schulen unter den vorstehenden Bedingungen. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht. Es wird im Kindergarten eine Notgruppe für Kinder der Eltern vorgehalten, die aus zwingenden Gründen auf die Betreuung ihres Kindes angewiesen sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Absprache mit den Betreuungskräften über die Vergabe der Plätze. Über die Entscheidung ist ein formloser Bescheid zu erteilen. Mit der Aufnahme wird die ausgehändigte Satzung für den gemeindlichen Kindergarten rechtsverbindlich anerkannt.
3. Zur Anmeldung eines Kindes ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen und an die Leiterin/den Leiter der Einrichtung zu geben. Außerdem ist das Kind der Leiterin/dem Leiter vorzustellen.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht. Anträge, denen nicht sofort entsprochen werden kann, werden auf eine Warteliste gesetzt.
5. Kinder, die ihren ersten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Waabs haben, werden nur aufgenommen, wenn die Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung vorlegen, in der die Wohngemeinde den Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG übernimmt. Hierzu ist es erforderlich, dass die beabsichtigte Belegung eines Platzes in der Regel drei Monate vorher der Wohngemeinde angezeigt wird und den Erziehungsberechtigten von der Wohngemeinde kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung gestellt wird. Erfolgt keine fristgemäße Anzeige und/oder übernimmt die Wohngemeinde nicht den Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG für die tatsächliche Betreuungszeit, so kann das Kind nicht aufgenommen werden. Die vorgenannte Regelung gilt auch für bereits aufgenommene Kinder, die während des Betreuungsjahres in eine auswärtige Gemeinde verziehen.
6. Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine „ärztliche Bescheinigung für Aufnahme in Kindertageseinrichtungen“ vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Sie soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme des Kindes wird den Erziehungsberechtigten gern. § 34, Abs. 5 Seite 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt wer-

den. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung im letzten Monat vor Ende des Betreuungsjahres nicht entsprochen werden.

2. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen (u. a. bei Wegzug aus der Gemeinde).
3. Hat das Kind die Einrichtung länger als drei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
4. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, wird der Platz zum 1. des nächsten Monats gekündigt.
5. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Um die Gruppenarbeit nicht zu stören, sind die Kinder pünktlich, jedoch spätestens eine Stunde nach der Öffnung zu bringen und pünktlich abzuholen.
3. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
5. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
6. Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
7. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird. Es ist schriftlich festzulegen, falls bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
8. Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
9. Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet in der Kindertagesstätte erscheinen.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

1. Krankheiten des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, müssen unverzüglich mitgeteilt werden und das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen (§34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
2. Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende oder übertragbare Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit der Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
3. Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder nach Vorlage eines ärztlichen Attestes besuchen.
4. Erkrankt das Kind in der Tagesstätte, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.
5. Über Allergien, chronische Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes muß die Kindertagesstätte informiert werden.
6. Es dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Eltern und vom behandelnden Arzt vorliegt. Diese Medikamente und schriftlichen Anweisungen müssen persönlich bei der zuständigen Betreuungsperson abgegeben werden. Die Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Medikamente zu verabreichen.

§ 9 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine aus drei Personen bestehende Elternvertretung.
2. Die Elternvertretung bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher, eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 KiTaG wahr.
3. Der gemäß § 18 (1) KiTaG zu bildende Beirat besteht aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde.
4. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 (3) KiTaG.

§ 10 Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

§ 12

Höhe der Gebühren

Die Gebühr wird für das gesamte Betreuungsjahr errechnet und ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kind und Monat:

U3-Kinder	
07.15 Uhr – 08.00 Uhr	39,00 €
08.00 Uhr – 14.00 Uhr	308,00 €
14.00 Uhr – 15.00 Uhr	52,00 €
Ü3-Kinder	
07.15 Uhr – 08.00 Uhr	20,00 €
08.00 Uhr – 14.00 Uhr	154,00 €
14.00 Uhr – 15.00 Uhr	26,00 €

§ 13

Besondere Ermäßigung der Gebühren

1. Auf Antrag kann die in § 12 genannte Gebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG ermäßigt werden.
2. Anträge auf Gewährung einer ermäßigten Benutzungsgebühr sind bei der Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung der Wohnortgemeinde einzureichen. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgegebene Formular zu verwenden. Die ermäßigte Benutzungsgebühr wird für das jeweilige Kindergartenjahr festgesetzt.
3. Für Anträge auf Ermäßigung, die bei der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee entsprechend Abs. 1 bearbeitet werden, sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten von den Gebührenschuldern der Abteilung Ordnung und Soziales des Amtes Schlei-Ostsee zur Prüfung vorzulegen. Liegen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung nicht vor, so kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden. Später eingehende Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt.
Sämtliche Änderungen, der bei der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Familienverhältnisse, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Ermäßigung ist auf Ihre Bestandskraft zu prüfen und ggf. entsprechend neu festzusetzen. Bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung.

4. Durch die zuständige Behörde wird nach Feststellung des Bedarfs und Prüfung des Einkommens im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel und über die Höhe der Ermäßigung des Besuchs und der Betreuung in der Kindertageseinrichtung für die Zeit eines Kindergartenjahres ausgestellt. Widerspruchsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

§ 14 Besondere Leistungen

Neben den Gebühren in § 12 sind im Fall von besonderen Leistungen die Kosten zu erstatten (u.a. Feste, Ausflüge).

§ 15 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 dieser Satzung verwiesen.

§ 16 Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 17 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 13 dieser Satzung gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 Abs.1, Abs. 3 Nr.1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden kommunalen Ämtern:

- a. Bürgerbüro und
- b. anderen Behörden

zulässig.

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Waabs für den gemeindlichen Kindergarten vom 01.01.2017 und die Gebührensatzung der Gemeinde Waabs für den gemeindlichen Kindergarten vom 01.01.2017 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 13.06.2017

Gemeinde Waabs

Steinacker
Bürgermeister

Widmung des Friedhofes "Begräbniswald Küstenfrieden Eckernförder Bucht"

Amtliche Bekanntmachung

Widmung des Friedhofes "Begräbniswald Küstenfrieden Eckernförder Bucht"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhof hat am 14.06.2017 beschlossen, den

"Begräbniswald Küstenfrieden Eckernförder Bucht" auf dem Grundstück "Gemeinde Altenhof, Gemarkung Altenhof, Flur 3, Flurstücke 32/3 und 23/2 und Gemeinde Altenhof, Gemarkung Aschau, Flur 1, Flurstück 101/1"

als Friedhof zu widmen.

Die Widmung wird hiermit gem. § 21 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Damp, 21.06.2017

Gemeinde Altenhof
Der Bürgermeister
gez. Scheller

Bodenrichtwerte zum 31.12.2016

Baureifes Land (B); erschließungsbeitragsfrei - ebp

Bodenrichtwerte beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf durchschnittliche Lagewerte.

Gemeinde	Siedlung	BRW-Nummer	Richtgröße	Nutzung	Art	Bauweise	Maß der baulichen Nutzung	Raumordnung	Stadt / Amt / Gemeinde	Lage	BRW 2016 € / m²	Bemerkungen
Altenhof	Aschau	422	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	80 €	
Altenhof	Schnellmark	564	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	65 €	
Barkelsby		423	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	95 €	
Barkelsby	Hemmelmarm	464	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	100 €	
Brodersby		424	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	65 €	
Brodersby	Schönhagen	426	500 m²	GE	FEH			ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	150 €	Ferienhausgebiet
Brodersby	Schönhagen	425	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	130 €	ohne Wasserblick
Damp	Ostseebad	427	400 m²	S	FEH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	120 €	Ferienhausgebiet; ohne Wasserblick
Damp	St.-Johannes-Stift	428	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	80 €	
Damp	Vogelsang-Grünholz	551	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	80 €	
Dörphof		553	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	75 €	
Dörphof	Schuby	429	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	70 €	
Fleckeby		430	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	90 €	
Fleckeby	Götheby	654	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	90 €	
Gammelby		431	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	80 €	
Goosefeld		432	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	90 €	
Güby		433	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	65 €	
Güby	Esprehm	556	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	55 €	
Güby	Wolfskrug	561	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	55 €	
Holzdorf		434	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	55 €	
Holzdorf	Seeholz	435	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	55 €	
Holzdorf	Söby	436	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	55 €	
Hummelfeld		437	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	55 €	
Hummelfeld	Fellhorst	438	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	55 €	

Bodenrichtwerte zum 31.12.2016

Baureifes Land (B); erschließungsbeitragsfrei - ebp

Bodenrichtwerte beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf durchschnittliche Lagewerte.

Gemeinde	Siedlung	BRW-Nummer	Richtgröße	Nutzung	Art	Bauweise	Maß der baulichen Nutzung	Raumordnung	Stadt / Amt / Gemeinde	Lage	BRW 2016 € / m²	Bemerkungen
Hummelfeld	Wolfskrug	439	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	55 €	
Karby		440	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	80 €	
Kosel		442	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	85 €	
Kosel	Bohnert	444	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	90 €	
Kosel	Ferienhausgebiet Langsee	469	1000 m²	S	FEH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	200 €	Ferienhausgebiet
Kosel	Ferienhausgebiet Weseby	468	500 m²	S	FEH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	120 €	Ferienhausgebiet
Kosel	Hülsen	446	500 m²	GE	FEH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	120 €	Ferienhausgebiet
Kosel	Hülsen	558	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	120 €	
Kosel	Missunde	443	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	100 €	
Kosel	Weseby	445	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	75 €	
Loose		447	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	55 €	
Rieseby		448	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	90 €	
Rieseby	Stubbe	449	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	55 €	
Thumby		450	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	55 €	
Thumby	Sieseby	451	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	75 €	ohne Wasserblick; ohne Kulturbereich
Waabs	Ferienhausgebiet Langholz	467	500 m²	S	FEH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	100 €	Ferienhausgebiet
Waabs	GE- Großwaabs	454	ohne	GE				ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	20 €	ohne Einzelhandel
Waabs	Großwaabs	453	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	60 €	
Waabs	Kleinwaabs	452	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	85 €	
Waabs	Langholz	455	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	90 €	
Windeby		456	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	115 €	
Windeby	Friedland	458	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	75 €	
Windeby	Kochendorf	457	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	90 €	
Winnemark		459	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (IR)	Schlei-Ostsee	Nord	75 €	

Bodenrichtwerte zum 31.12.2016

Baureifes Land (B); erschließungsbeitragsfrei - ebp

Bodenrichtwerte beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf durchschnittliche Lagewerte.

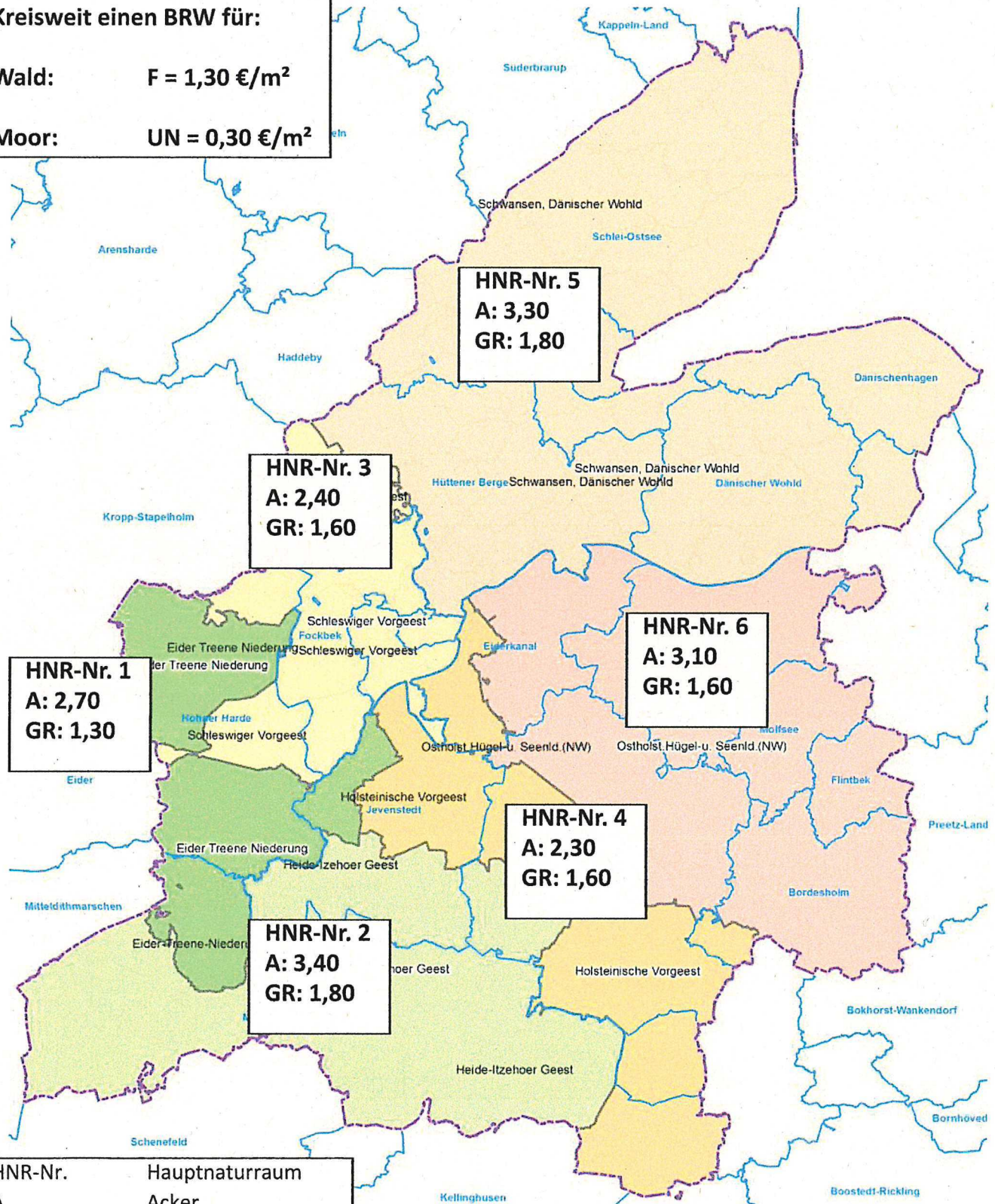
Gemeinde	Siedlung	BRW-Nummer	Richtgröße	Nutzung	Art	Bauweise	Maß der baulichen Nutzung	Raumordnung	Stadt / Amt / Gemeinde	Lage	BRW 2016 € / m²	Bemerkungen
Winnemark	Karlsburg	460	700 m²	W	EFH	o		ländlicher Raum (LR)	Schlei-Ostsee	Nord	60 €	

Legende:		Art der Nutzung:	Erg.Art der Ntzg.:	Abk.	
N.N.	noch zu nennender Namen	W = Wohnbaufläche	Einfamilienhaus	EFH	
o	offene Bauweise	MK = Kerngebiet	Wohngeschäftshaus	WGH	
g	geschlossene Bauweise	MI = Mischgebiet	Mehrfamilienhaus	MFH	
		MD = Dorfgebiet	Ferienhaus	FEH	
		S = Sonderbaufläche	Gewerbe	GE	
		GE = Gewerbegebiet	Bildungseinrichtung	BI	
		GB = Baufl. für Gemeinbedarf			

Kreisweit einen BRW für:

Wald: $F = 1,30 \text{ €/m}^2$

Moor: $UN = 0,30 \text{ €/m}^2$



HNR-Nr.	Hauptnaturraum
A	Acker
GR	Grünland

Bodenrichtwerte zum 31.12.2016

für Flächen der Land- und Forstwirtschaft

Bodenrichtwerte beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf durchschnittliche Lagewerte.

Hauptnaturraum	Naturraum	BRW-Nummer	HNR-Nr	Nutzung	Art					Lage	BRW 2016 € / m²	Bemerkungen
Hohe Geest -	Eider-Treene-Niederung	563	1	LF	A					West	2,70 €	
Hohe Geest -	Eider-Treene-Niederung	561	1	LF	GR					West	1,30 €	
Hohe Geest -	Heide-Itzehoe-Geest	564	2	LF	A					West	3,40 €	
Hohe Geest -	Heide-Itzehoe-Geest	562	2	LF	GR					West	1,80 €	
Hügelland -	Schwansen, Dänischer Wohld	584	5	LF	A					Nord	3,30 €	
Hügelland -	Schwansen, Dänischer Wohld	582	5	LF	GR					Nord	1,80 €	
Hügelland -	Ostholstein. Hügel- und Seenland	583	6	LF	A					Ost	3,10 €	
Hügelland -	Ostholstein. Hügel- und Seenland	581	6	LF	GR					Ost	1,60 €	
Vorgeest -	Holsteinische Vorgeest	573	4	LF	A					West	2,30 €	
Vorgeest -	Holsteinische Vorgeest	571	4	LF	GR					West	1,60 €	
Vorgeest -	Schleswiger Vorgeest	574	3	LF	A					West	2,40 €	
Vorgeest -	Schleswiger Vorgeest	572	3	LF	GR					West	1,60 €	
Kreis RD-ECK	Rendsburg-Eckernförde	585		LF	FEH						1,30 €	
Kreis RD-ECK	Rendsburg-Eckernförde	586		LF	UN						0,30 €	

Legende:	Art der Nutzung:	Abk.
	Flächen der Land- oder Forstwirtschaft	LF
	Acker	A
	Grünland	GR
	forstwirtschaftl. Fläche	F
	Unland, Moor	UN